

# Beiträge und Leistungen der Kantonalen Pensionskasse

nicht länger als eine Kaffeepause

Die nachfolgende Zusammenstellung soll Ihnen das Beitrags- und Leistungssystem der Pensionskasse in knappen Zügen vorstellen.

- **Der versicherte Lohn**
  - Versichert wird der **Jahreslohn** vermindert um einen **Koordinationsabzug** von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der minimalen AHV-Altersrente, was gegenwärtig Fr. 17'400.-- entspricht.
  - Der **Jahreslohn** entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich **13. Monatslohn**. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.
  - Änderungen des versicherten Lohnes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der Jahreslohn jedoch für die Zeitdauer von mindestens einem Jahr um mehr als 20 Prozent des bei voller Beschäftigung möglichen Lohnes, erfolgt die Anpassung auch während des Kalenderjahres.

- **Die Beiträge**
  - Die Beiträge sind **altersabhängig** gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG-Alter M/F	Spargutschriften	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18 – 24	0	2.5	2.5
25 – 29	9.0	4.0	13.0
30 – 34	11.0	4.0	15.0
35 – 39	13.0	4.0	17.0
40 – 44	15.0	4.0	19.0
45 – 49	17.0	4.0	21.0
50 – 54	19.0	4.0	23.0
55 – 65	21.0	4.0	25.0

- Die Beiträge werden zwischen **Mitarbeitenden und Kanton** wie folgt aufgeteilt:

BVG-Alter M/F	Gesamtbeitrag %	Arbeitnehmer %	Kanton %
18 – 24	2.5	1.25	1.25
25 – 29	13.0	6.50	6.50
30 – 34	15.0	7.50	7.50
35 – 39	17.0	8.50	8.50
40 – 44	19.0	9.00	10.00
45 – 49	21.0	9.50	11.50
50 – 54	23.0	9.75	13.25
55 – 65	25.0	10.00	15.00

- **Die Altersleistungen**
  - Der **Anspruch** auf eine lebenslängliche Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird.
  - Die Altersleistungen werden nach dem **Beitragsprimat** finanziert.
  - Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das **Sparguthaben** ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus:
    - den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins

- den freiwilligen Einlagen samt Zins
- den jährlichen Spargutschriften samt Zins
- Das **Sparguthaben** wird mit einem **Umwandlungssatz** in eine Rente umgerechnet. Der Umwandlungssatz beträgt:

Beim Rücktritt im BVG-Alter	Umwandlungssatz
60	5.85 %
61	5.95 %
62	6.10 %
63	6.25 %
64	6.40 %
65 und höher	6.55 %

- Beispiel: Versicherte Person geb. 7.7.1947, Sparguthaben bei der Pensionierung am 31.7.2011 (BVG-Alter 64) Fr. 500'000.--

$$6.4 \% \text{ von Fr. } 500'000.-- = \text{Fr. } 32'000.-- \text{ Rente im Jahr}$$

- **Die Kapitaloption**
  - Bis zu **100 Prozent** der Altersleistung kann in **Kapitalform** bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf ist mindestens **ein Jahr** vor dem Altersrücktritt zu beantragen. **Verheirateten** Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher **Zustimmung** des Ehegatten möglich.
- **Die temporäre Invalidenrente**
  - Die jährliche Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität, temporär bis Vollendung des 65. Altersjahres, 60 Prozent des versicherten Lohnes.
  - Danach wird sie von der Altersrente abgelöst. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeäufnet (Prämienbefreiung).
- **Die Ehegattenrente**
  - Die Ehegattenrente beträgt beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent der versicherten Invalidenrente, zahlbar bis die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte.
  - Danach beträgt sie 60 Prozent der versicherten Altersrente.
  - Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person mit Zins aufgrund des zuletzt versicherten Lohnes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeäufnet.
- **Die Lebenspartnerrente**
  - Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach Art. 14 des Pensionskassengesetzes. Sie ist an drei kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen gebunden und beträgt 75 % der Ehegattenrente. Die versicherte Person hat der Kasse vor Eintritt eines versicherten Ereignisses die anspruchsberechtigte Person schriftlich mitzuteilen.
- **Die Austrittsleistung**
  - Wer die Kasse **verlässt**, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
  - Die **Austrittsleistung** entspricht dem Sparguthaben.
- **Infos**
  - Diese Zusammenstellung vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die rechtlichen Bestimmungen massgebend.

Versicherte Personen erhalten jährlich einen Versicherungsausweis.